

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Hartfrid Wolff, Dr. Max Stadler, Gisela Piltz, Christian Ahrendt, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Jörg van Essen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Hans-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Heinrich Leonhard Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Dr. Konrad Schily, Marina Schuster, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Guido Westerwelle und Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

A. Problem

Experten gehen davon aus, dass eine erhebliche Anzahl von illegalen Waffen in Deutschland existieren. Nach Angaben der Bundesregierung werden rd. 97 % der Delikte mit Waffeneinfluss unter Benutzung illegaler Waffen verübt. Dabei handelt es sich sowohl um Waffen, die illegal nach Deutschland verbracht werden, als auch Waffen, für die aus verschiedenen Gründen keine waffenrechtliche Erlaubnis besteht.

Nach der Amoktat von Winnenden und Wendlingen vom 11. März 2009 ist die Aufmerksamkeit und die Sensibilität in der Bevölkerung hinsichtlich des Umgangs mit Waffen deutlich gewachsen. Aufgrund dieser breiten und notwendigen Debatte bietet sich die Chance, in vielen Fällen illegale Waffen einzuziehen, auch wenn der konkrete Anlass, die Amoktat in Winnenden und Wendlingen, mit einer auf den Vater des Amoktaters zugelassenen Waffe begangen wurde.

B. Lösung

Um möglichst viele illegale Waffen in die sichere Verwahrung der zuständigen Behörden gelangen zu lassen, erhalten Besitzer, die nach dem Waffengesetz unberechtigt Waffen in ihrem Besitz haben, einen befristeten Anreiz zur Abgabe in Form einer Nichtbestrafung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für die Verwahrung bzw. Entsorgung der abgegebenen Waffen können den Behörden Kosten entstehen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 S. 1957), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung des Waffengesetzes

In § 58 wird nach Absatz 12 folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) Wer eine am [einfügen: Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Artikel 2] nach diesem Gesetz unerlaubt besessene Waffe bis zum 31. Dezember 2009 der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle übergibt, wird nicht wegen unerlaubten Erwerbs, unerlaubten Besitzes oder unerlaubten Verbringens bestraft. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. vor der Übergabe dem bisherigen Besitzer der Waffe die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekannt gegeben worden ist oder
2. der Verstoß im Zeitpunkt der Übergabe ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der bisherige Besitzer dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. April 2009

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Experten gehen davon aus, dass eine erhebliche Anzahl von illegalen Waffen in Deutschland existieren. Dabei stehen Zahlen von bis zu ca. 20 Millionen illegaler Waffen im Raum. Nach Angaben der Bundesregierung werden rd. 97 % der Delikte mit Waffeneinfluss unter Benutzung illegaler Waffen verübt. Dabei handelt es sich sowohl um Waffen, die illegal nach Deutschland verbracht werden, als auch Waffen, für die aus verschiedenen Gründen keine waffenrechtliche Erlaubnis besteht.

Nach der Amoktat von Winnenden und Wendlingen vom 11. März 2009 ist die Aufmerksamkeit und die Sensibilität in der Bevölkerung hinsichtlich des Umgangs mit Waffen deutlich gewachsen. Aufgrund dieser breiten und notwendigen Debatte bietet sich die Chance, in vielen Fällen illegale Waffen einzuziehen, auch wenn der konkrete Anlass, die Amoktat in Winnenden und Wendlingen, mit einer auf den Vater des Amoktaters zugelassenen Waffe begangen wurde.

Wirksame Maßnahmen zur Verhinderung vergleichbarer Straftaten müssen geprüft werden und dieser Gesetzentwurf für eine Amnestie kann keine vertiefte, auch gesellschaftliche Debatte über die Schlussfolgerungen aus der Amoktat von Winnenden und Wendlingen ersetzen. Gleichzeitig muss aber schnellstmöglich die existierende Sensibilität der Bevölkerung für die Schädlichkeit des illegalen Waffenbesitzes genutzt werden.

Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es auch, deutlich zu machen, dass die weit überwiegende Gefährdung im Bereich der Schusswaffenkriminalität durch illegal besessene Waffen besteht. Deutschland hat bereits heute eines der schärfsten Waffengesetze der Welt. Kein Gesetz kann schützen, wenn es nicht beachtet wird. Deshalb muss auch bei weiteren Konsequenzen aus den Erkenntnissen von der Amoktat von Winnenden und Wendlingen genau geprüft werden, welche Maßnahmen tatsächlich wirken.

Die durch diesen Gesetzentwurf geregelte „kleine Amnestie“ soll dazu beitragen, durch die Abgabe möglichst vieler illegal besessener Waffen, die Sicherheit zu erhöhen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Waffengesetzes)

Für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung illegal eine Waffe besitzen, soll durch Ergänzung des § 58 des Waffengesetzes die Möglichkeit einer straffreien Abgabe der Waffe bis zum 31. Dezember 2009 geschaffen werden. Diese „kleine Amnestie“ soll den Anreiz dazu bieten, möglichst viele bereits illegal besessene Waffen in die sichere Verwahrung der zuständigen Behörden zu verbringen und so die Sicherheit zumindest teilweise zu erhöhen. Durch jede abgegebene illegale Waffe erhöht sich die Sicherheit und damit sinkt die Gefahr, dass durch einen Zufallsfund, eine geplante Verbringung von illegal besessenen Waffen oder auf anderem Weg eine illegale Waffe eingesetzt werden kann. Die straffreie Abgabe soll nicht möglich sein, wenn vor der Übergabe dem bisherigen Besitzer der Waffe die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekannt gegeben worden ist oder der Verstoß im Zeitpunkt der Übergabe ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der bisherige Besitzer dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

Darüber hinaus müssen die Länder jede weitere Möglichkeiten prüfen, das Verfahren so zu gestalten, dass von der Möglichkeit der straffreien Abgabe auch Gebrauch gemacht wird. Dazu müssen beispielsweise intensive Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit als auch individuelle Verwaltungsmaßnahmen der zuständigen Verwaltungsbehörden schnellstmöglich geprüft werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.